



VERFAHRENSORDNUNG DES HINWEISGEBERVERFAHRENS

INHALT

1	Hintergrund und Zielsetzung.....	1
2	Prozess des Hinweisgeberverfahrens.....	1
	2.1 Ansprechpartner und Meldewege der internen Meldestelle	1
	2.2 Ablauf des Verfahrens.....	2
3	Vertraulichkeit und Datenschutz	3

1 HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

Die Einhaltung von Normen und gesetzlichen Vorschriften hat für uns höchste Priorität. Verstöße hiergegen müssen frühzeitig erkannt werden, insbesondere um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden für Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner und das Unternehmen selbst abzuwenden.

Um Hinweisen auf Verstöße im oder durch das Unternehmen rechtzeitig, fair und angemessen nachzugehen, hat die DG Transporte GmbH mehrere Meldewege eingerichtet. Über diese können Hinweise zu möglichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder interne Regelungen abgegeben werden.

2 PROZESS DES HINWEISGEBERVERFAHRENS

2.1 Ansprechpartner und Meldewege der internen Meldestelle

Wenn Sie konkrete, begründete Hinweise zu möglichen Rechts- oder Compliance-Verstößen haben, können Sie sich vertrauensvoll unter folgenden Meldewegen an unsere interne Meldestelle (Hinweisgeberstelle) wenden:

- **Online-Meldestelle:**

Über unser Online-Tool können Sie uns unkompliziert und schnell Hinweise zukommen lassen. Unser Tool gewährleistet einen absolut vertraulichen und sicheren Austausch zwischen Ihnen, als hinweisgebende Person und der zuständigen Meldestelle.

Unsere Online-Meldestelle finden Sie unter:

www.dg-transporte.de/unternehmen/interne-meldestelle

- **Postalisch:**

Gerne können Sie Ihren Hinweis auch per Post an folgende Anschrift senden:

DG Transporte GmbH

- VERTRAULICH AN MELDESTELLE -

Heinkelstraße 17

73230 Kirchheim unter Teck

Unter folgendem Link, steht Ihnen ein Formular für die postalische Meldung zum Download zur Verfügung: www.dg-transporte.de/wp-content/uploads/2023/08/Formular-fuer-postalische-Meldung.pdf

Selbstverständlich können Sie Ihre Meldung auch anonym abgeben. Um einer anonymen Meldung angemessen nachgehen zu können, bitten wir Sie möglichst viele Details und Unterlagen, die Ihren Hinweis stützen, der Meldung beizufügen. Denn nur, wenn sich hinreichend konkrete Untersuchungsansätze und Möglichkeiten der Ursachenanalyse ergeben, kann Ihr Hinweis letztlich etwas bewirken.

Bei jedem Kontakt ist die Wahrung der Vertraulichkeit der beteiligten Personen und der Meldung selbst sowie des Datenschutzes sichergestellt. Alle Mitarbeiter der internen Meldestelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, arbeiten unabhängig (neutral) und unvoreingenommen.

2.2 Ablauf des Verfahrens

Die interne Meldestelle nimmt jede Meldung auf dem jeweiligen Meldeweg entgegen und prüft diese sorgfältig. Ggf. wird mit der hinweisgebenden Person selbst der Sachverhalt erörtert.

Sofern die Identität offengelegt wird, erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen.

Die Meldung wird dahingehend geprüft, ob ein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften oder interne Regeln vorliegt. Bei begründeten und nachvollziehbaren Anhaltspunkten geht die DG Transporte der Meldung unter Beachtung interner Regeln, gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Die Sachverhaltsuntersuchung soll zügig und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden. Während der Untersuchung wird die hinweisgebende Person (soweit eine nicht anonymisierte Meldung erfolgte) regelmäßig über den Fortgang informiert.

Alle beteiligten Personen werden fair und respektvoll behandelt. Das Gebot der Vertraulichkeit wird zu jedem Zeitpunkt der Untersuchung sichergestellt und für alle Betroffenen gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Ebenfalls wird das Recht auf Anhörung gewährt. Deshalb werden die durch eine Meldung betroffenen Personen schnellstmöglich über den eingegangenen Hinweis informiert und auf ihre Auskunfts- und Berichtigungsrechte hingewiesen. Besteht hingegen ein begründetes, ernstzunehmendes Risiko, dass durch eine Benachrichtigung der betroffenen Person die Untersuchung der Meldung gefährdet wird, kann eine Benachrichtigung bis dieses Risiko entfallen ist bzw. nach Abschluss der Untersuchung aufgeschoben werden.

Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung bzw. Verhinderung unkorrekter, verbotener Geschäftspraktiken oder Handlungen erfolgen im ersten Schritt durch die DG Transporte. Derartige Maßnahmen können bspw. angemessene interne arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Schritte oder die Einbindung von Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden sein.

Sollten im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können jedoch Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsprozessen sowie Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt werden. Jede Meldung sowie die ggf. getroffenen Maßnahmen sind von der internen Meldestelle zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt vertraulich und unter Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Vorgaben. Die hinweisgebende oder betroffene Person kann sich jederzeit bei der internen Meldestelle über den Sachstand informieren. Die meldende Person erhält drei Monate nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung über den Stand der Ermittlungen bzw. über bereits ergriffene Folgemaßnahmen bzgl. der abgegebenen Meldung. Spätestens nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch die interne Meldestelle im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis informiert.

3 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Es ist im Interesse der DG Transporte, Missstände aufzudecken, abzustellen und gegen zukünftige Missstände angemessene Vorkehrungen zu treffen; gutgläubige, hinweisgebende Personen werden umfassend geschützt.

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Folgemaßnahmen, sog. Repressalien, aufgrund eines abgegebenen Hinweises geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert und ist zu unterlassen; zivil- oder strafrechtlicher Schritte werden vorbehalten. Bei Hinweisen auf Repressalien gegenüber der hinweisgebenden Person ist unverzüglich die interne Meldestelle einzuschalten.

Die Untersuchung wird konsequent und vertraulich durchgeführt - es werden nur Personen einbezogen, die zur Ermittlung einbezogen werden müssen. Die interne Meldestelle kann zur Sachverhaltsermittlung vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitern, Auftragnehmern oder anderen Dritten führen, die sie für die Untersuchung für relevant und erforderlich halten.

Anonyme Meldungen sind über jeden Meldeweg möglich und werden gleichrangig zu nicht anonymisierten Meldungen bearbeitet. Die DG Transporte schützt die Anonymität der Hinweisgeber über den gesamten Bearbeitungsprozess der Beschwerde. Wenn die Person anonym bleiben möchten, werden keine Maßnahmen unternommen, um die Identität herauszufinden. Auch bei nicht anonymisierten Meldungen wird die Vertraulichkeit stets sichergestellt.

Alle Personen, die für die Bearbeitung eines Hinweises zuständig sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sämtliche Informationen, die den Hinweis und dessen Aufklärung betreffen, werden (unberechtigten) Dritten nicht zur Verfügung gestellt.

Ein bewusster Missbrauch des Hinweisgeberverfahrens wird nicht akzeptiert und toleriert. Erfolgt eine nachweislich wissentliche Weitergabe falscher oder irreführender Informationen oder ein vorsätzlicher Missbrauch des Hinweisgeberverfahrens führt dies zu einer Prüfung disziplinarischer Maßnahmen; zivil- oder strafrechtlicher Schritte werden vorbehalten. Ferner kann kein Anspruch auf Schutz der Identität gegenüber der betroffenen Person oder der DG Transporte als solcher geltend gemacht werden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die interne Meldestelle sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden (bei nicht anonymen Meldungen) und betroffenen Personen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert. Für die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommenen personenbezogenen Daten beträgt die Aufbewahrungsfrist für Meldungen im Rahmen des HinSchG drei Jahre nach Abschluss der Untersuchungen.

Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitigkeiten anschließen sollten, für welche die Daten herangezogen werden müssen. Hierdurch wird insbesondere dem obersten Gebot der Vertraulichkeit Rechnung getragen und die Anonymität gewährleistet Schutz für den Hinweisgeber als auch für den/die Betroffenen. Die öffentliche Verfahrensordnung bietet eine faire sowie transparente Darstellung des Beschwerdeverfahrens.